



Verfahrensordnung

**Einreichung und Bearbeitung von
menschenrechtlichen und
umweltbezogenen Beschwerden
in der Deutsche Börse Gruppe**

1 Einleitung

Der Erfolg der Deutsche Börse Gruppe (DBG) basiert maßgeblich auf dem Vertrauen der Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Aktionären sowie der Öffentlichkeit. Um das in die Gruppe Deutsche Börse gesetzte Vertrauen von den unterschiedlichen Stakeholdern des Unternehmens zu erhalten, haben Integrität und Transparenz in unseren Geschäftsabläufen höchste Priorität.

Um zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogener Standards innerhalb unserer Lieferketten beizutragen, haben wir ein Beschwerdeverfahren implementiert, das den Anforderungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (KGs) entspricht.

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht (potenzielle) menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße innerhalb der DBG sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zu melden. Die Meldung kann von Personen innerhalb der DBG wie externen Dritten eingereicht werden.

2 Kommunikationsmöglichkeiten

Beschwerden können über unser BKMS-Hinweisgebersystem online und telefonisch unter Wahrung der Anonymität eingereicht werden. Zudem besteht die Möglichkeit die Beschwerde via E-Mail (humanrightsofficer@deutsche-boerse.com) einzureichen. Die möglichst präzise Beantwortung der abgebildeten Fragen in Anhang I oder die Nutzung des bereitgestellten PDF-Formulars unterstützt die zügige Bearbeitung der Beschwerde.

Die Meldung von menschenrechts- und umweltbezogenen Hinweisen und Beschwerden ist rund um die Uhr und standortsunabhängig möglich und nicht mit Kosten verbunden. Die Meldungen können auf Deutsch, Englisch und Französisch abgegeben werden.

Innerhalb der Deutsche Börse Gruppe ist der Bereich Group Compliance für die Bearbeitung von Beschwerden, die von dem Anwendungsbereich des LkSG umfasst werden, zuständig. Die ausgewählten Beschwerdebearbeiter binden den Menschenrechtsbeauftragte bei Erforderlichkeit in die Investigation der menschenrechtlichen bzw. umweltrechtlichen Beschwerde ein.

3 Ablauf einer Hinweismeldung

Sobald eine Beschwerde unter der Kategorie „Verletzung von Menschenrechten und Umweltstandards“ eingeht, erhält Beschwerdebearbeiter umgehend eine Benachrichtigung über den Eingang einer neuen Meldung.

Bei Meldungen über das BKMS-Hinweisgebersystem besteht für den Beschwerdeführer die Möglichkeit einen anonymen Briefkasten einzurichten, um mit dem Beschwerdebearbeiter zu kommunizieren. Bei Meldungen via E-Mail an den Beschwerdebearbeiter erfolgt die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer dort oder über die vom Beschwerdeführer angegebenen Kontaktdaten. Der Beschwerdebearbeiter bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb einer Woche und informiert den Beschwerdeführer über die nächsten Schritte des Beschwerdeverfahrens, den zeitlichen Ablauf und die Rechte des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdebearbeiter prüft, ob es sich bei der Beschwerde bzw. dem Gegenstand der Beschwerde tatsächlich um einen (potenziellen) menschenrechts- oder umweltbezogenen Verstoßen im Sinne des LkSG handelt.

Fällt die Beschwerde nicht in den durch das LkSG geschützten Geltungsbereich oder wird sie nach Prüfung der Faktenlage als unberechtigt identifiziert, wird der Beschwerdeführer hierüber informiert.

Wird die Beschwerde als stichhaltig und eine intensivere Prüfung als erforderlich erachtet, werden weitere Schritte zur Klärung des Sachverhaltes eingeleitet.

Stellt der Beschwerdebearbeiter nach eingehender Betrachtung des Sachverhaltes fest, dass die Beschwerde begründet ist, so wird die DBAG sich bemühen, den drohenden oder tatsächlichen Verstoß gegen Menschenrechte oder umweltrechtlichen Standards durch Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen im Sinne der §§ 6 und 7 LkSG zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Kann eine Verletzung, die bei einem unmittelbaren Zulieferer identifiziert wurde, nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird die DBAG gemeinsam mit dem unmittelbaren Zulieferer unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept enthält einen konkreten Zeitplan. Scheitert die Umsetzung des Konzepts, wird die DBAG unter Heranziehung aller Umstände weitere Abhilfemaßnahmen einleiten.

Wird eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung beim mittelbaren Zulieferer festgestellt, so wird die DBAG gemeinsam mit dem unmittelbaren Zulieferer ebenfalls unverzüglich ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit. Die DBG wird bei der Beschwerdebearbeitung nur Personen einbeziehen, die einbezogen werden müssen. Die DBG schützt den Beschwerdeführer vor Benachteiligung und toleriert keine Form der Diskriminierung, Bestrafung oder Einschüchterung gegenüber dem Beschwerdeführer.

Durch Anpassung der internen Risikoanalyse und entsprechenden Präventionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden unmittelbaren Zulieferern, soll auf diese Weise eine Verletzung in Zukunft vermieden werden.

Die DBG prüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich.

Anlage I

Für eine effiziente und schnelle Bearbeitung stellen Sie uns bitte möglichst detailliert nachfolgende, zusätzliche Informationen neben der allgemeinen Beschreibung der Beschwerde zur Verfügung:

Welche(s) Unternehmen der Deutsche Börse Gruppe ist/sind betroffen?

Welcher Zulieferer ist von dem Hinweis/der Beschwerde betroffen?

Ist eine bestimmte Produktionsstätte, Abteilung oder ein Standort des Zulieferers betroffen?

Ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Deutsche Börse Gruppe von der Beschwerde betroffen?

Handelt es sich um den (drohenden) Verstoß um eine Verletzung eines Menschenrechts oder die Verletzung eines Umweltstandards?

Wer sind die betroffenen, bzw. geschädigten Personen und wie schwer ist der Missstand?

Gibt es Belege wie Fotos, Videos oder Dokumente?

Wurde die Beschwerde bereits an anderer Stelle kommuniziert?

Ist der Verstoß gegen Menschenrechte/Umweltstandards bereits eingetreten?

Besteht der Verstoß gegen Menschenrechte/Umweltstandards aktuell noch?

Welche Maßnahmen sollte die Deutsche Börse Gruppe Ihrer Ansicht nach ergreifen, um den Missstand zu beseitigen?

Darf die Gruppe Deutsche Börse Sie zur Klärung des Sachverhaltes sowie der Festlegung von Abhilfemaßnahmen kontaktieren? Falls ja, welchen Kommunikationskanal (Telefon, E-Mail) bevorzugen Sie?